

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Frau Lautenschläger-Peiter
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Düsseldorf, 20. März 2009

435/579

vorab per E-Mail: andreas.schneider@bafin.de

GZ: BA 17-K3105-2008/0001

Neufassung der MaRisk – Veröffentlichung des ersten Entwurfs – Konsultation 03/2009

Sehr geehrte Frau Lautenschläger-Peiter,

wir danken für die Zusendung des ersten Entwurfs einer Neufassung der MaRisk und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass mit dieser Neufassung der MaRisk die grundsätzliche Ausrichtung der Mindestanforderungen und insbesondere der Grundsatz der Proportionalität beibehalten werden. Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir nachfolgend nur insoweit Stellung, als aus der Sicht des Berufsstandes Änderungs- oder Klärungsbedarf besteht:

Anforderungen an die Umsetzung der MaRisk auf Gruppenebene (AT 2.1)

a. Abgrenzung der Begriffe „auf Gruppenebene“ und „in der Gruppe“

Die Anforderungen der MaRisk sind von übergeordneten Unternehmen auch auf Gruppenebene zu beachten (AT 2.1 Tz. 1). Die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation *in der Gruppe* und somit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement *auf Gruppenebene* (§ 25 a Abs. 1a KWG) verantwortlich (AT 3, AT 4.5

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/4 zum Schreiben vom 20.03.2009 an Frau Lautenschläger-Peiter, BaFin

Tz. 1). Die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene hängt insbesondere von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäftsaktivitäten ab. Dem Risikomanagement muss keine einheitliche Methodik zugrunde liegen. (AT 4.5 Tz. 1 Erl.).

In der neuen Fassung werden, wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, die Begriffe „in der Gruppe“ und „auf Gruppenebene“ verwendet. Damit stellt sich die Frage, ob diese Begriffe inhaltsgleich verwendet werden oder ob eine unterschiedliche Tragweite beabsichtigt ist. Insbesondere könnte die Wortwahl so interpretiert werden, dass sich mit dem Begriff „in der Gruppe“ die Verantwortung für die Umsetzung der betreffenden Anforderungen bis auf die Ebene der einzelnen operativen Einheiten bzw. Gesellschaften erstrecken soll.

Wir gehen davon aus, dass diese Ausweitung der Verantwortung nicht beabsichtigt ist, und regen daher eine entsprechende Klarstellung an.

Ergänzend stellt sich die Frage der Geltung der Anforderungen an die Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene. Kapitalanlagegesellschaften sind per Definition nicht den MaRisk unterworfen. Eine Vielzahl von Kapitalanlagegesellschaften sind jedoch als gruppenangehörige Unternehmen der konsolidierten Aufsicht unterworfen. Dadurch ergeben sich über die Geltung der MaRisk auch Anforderungen an deren Risikomanagement.

Wir gehen davon aus, dass sich die Anforderungen an das Risikomanagement insoweit nur auf das Eigengeschäft und die operativen Risiken unter Wahrung der Anlegerinteressen zu erstrecken haben, und regen eine entsprechende Klarstellung an.

b. Wesentlichkeit

In den Erläuterungen zur derzeit gültigen Fassung der MaRisk ist folgende Erleichterung vorgesehen:

"Soweit die Risiken eines nachgeordneten Unternehmens vom übergeordneten Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft werden, kann dieses von der Anwendung des Verfahrens auf Gruppenebene ausgenommen werden."

Diese Erläuterung ist in der Neufassung der MaRisk entfallen. Es ist unklar, ob die sich aus der bisherigen Erläuterung ergebende Erleichterung für Institutsgruppen – zumindest für auf Gruppenebene wesentliche Risiken – weiterhin besteht, oder aber zukünftig zwingend alle Gruppenunternehmen einbezogen

Seite 3/4 zum Schreiben vom 20.03.2009 an Frau Lautenschläger-Peiter, BaFin

werden müssen, selbst wenn ein nachgeordnetes Unternehmen und die dort gehaltenen Risikopositionen als nicht wesentlich eingestuft werden.

Wir regen eine Klarstellung an.

Konzentrationsrisiken (AT 1 Tz. 6; AT 4.1. Tz. 4)

Konzentrationsrisiken sind keine eigenständige Risikokategorie, sondern können den verschiedenen Risikoarten innewohnen.

Wir regen daher an, in der Formulierung zwischen den Risikoarten Adressausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken einerseits und der Risikodimension Konzentrationsrisiken andererseits zu unterscheiden. Andernfalls könnte AT 4.1 Tz. 4 ggf. so interpretiert werden, dass Konzentrationsrisiken über die Risiken aus den Risikoarten hinaus zusätzlich separat im Rahmen der Risikotragfähigkeit (ggfs. pauschal) zu unterlegen sind.

Behandlung von Problemkrediten (BTO 1.2.5)

Nach Textziffer 2 ist die Prüfung der Sanierungswürdigkeit bzw. Sanierungsfähigkeit des Unternehmens durchzuführen.

Wir regen an, den Tatbestand der Sanierungswürdigkeit zu streichen, da er subjektive Wertungselemente enthält und daher kein tauglicher Orientierungsmaßstab für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes ist. Der Begriff hat weder im einschlägigen Schrifttum Bedeutung noch wird er in der neueren Rechtsprechung von BGH und BFH verwandt; vergleiche hierzu *Entwurf eines IDW Standards: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 6)*, WPg Supplement 3/2008, FN-IDW 2008, S. 381.

Nach Textziffer 3 hat sich das Institut im Falle der Begleitung einer Sanierung ein Sanierungskonzept vorlegen zu lassen.

Wir regen an, in der Begründung klarzustellen, dass die Vorlage eines Sanierungskonzeptes nur im Falle einer (umfassenden) Sanierung erforderlich ist. Bei bloßer Sicherung der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens sind dagegen weniger weitgehende Unterlagen erforderlich. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Entscheidet sich ein Institut für die Begleitung von Maßnahmen zur Sicherung der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens, ohne dass bereits eine umfassende Sanierung konzipiert ist, so hat es sich entspre-

Seite 4/4 zum Schreiben vom 20.03.2009 an Frau Lautenschläger-Peiter, BaFin

chende Konzepte zur Sicherung der Fortführungsfähigkeit vorlegen zu lassen und deren Umsetzung zu überwachen.“

Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften (BTO 2.2.2 Tz. 2)

In den Erläuterungen zu „Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften“ wird ausgeführt, dass „diese Alternativverfahren ... ein dem üblichen Bestätigungs- und Gegenbestätigungsverfahren vergleichbares Sicherheitsniveau erreichen (müssen).“

Wir regen an klarzustellen, was unter einem „vergleichbaren Sicherheitsniveau“ im Kontext der internationalen Marktusancen zu verstehen ist.

Zeitpunkt des Inkrafttretens / Übergangsvorschriften

Wir regen an, den Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtzeitig festzulegen und dabei genügend Vorlauf für die praktische Umsetzung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld